



Stand 05.06.2018

## Stellungnahme zum Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften in Nordrhein-Westfalen

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
bg@tierschutzbund.de

Internet:  
www.tierschutzbund.de

Am 14. Mai 2018 hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW einen "Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften sowie einen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung" zur Verbändeanhörung vorgelegt. Nach eigenen Angaben soll damit das Jagdrecht nachhaltig weiterentwickelt und bürokratieärmer gestaltet werden. Jagdrechtliche Änderungen, die 2015 im Rahmen des Ökologischen Jagdgesetzes novelliert wurden, werden weitestgehend zurückgesetzt.

Aus Tierschutzsicht sind die vorgesehenen Änderungen absolut enttäuschend und vollkommen inakzeptabel. Tierschutzbelange wurden in keinsten Weise berücksichtigt. Dass im Entwurf von einer „ausgewogenen Interessenabwägung“ gesprochen wird, die durch den Dialog mit dem Landesjagdbeirat entstanden sein soll, suggeriert fälschlicherweise, dass alle relevanten Verbände und Interessengruppen beteiligt wurden. Tatsächlich wurde der Entwurf jedoch ohne Absprache oder Diskussion mit diesen erarbeitet, statt dessen nahezu sämtliche Forderungen des Landesjagdverbandes NRW übernommen.

Erst 2015 wurde das Landesjagdgesetz in mühevoller und aufwendiger Arbeit unter Mitwirkung aller relevanten gesellschaftlichen Gruppen überarbeitet und an Zielen der Nachhaltigkeit ausgerichtet. Ebenso wurde der gestiegenen Bedeutung des Tierschutzes in Gesellschaft und Verfassung Rechnung getragen. Dabei mussten alle Seiten, sowohl Jagd- als auch von Naturschutz – und Tierschutzvertreter, entsprechende Kompromisse eingehen. Sollten die nun geplanten Änderungen wie im Entwurf dargestellt umgesetzt werden, würde dies jedoch ausschließlich für den Tierschutz wie auch den Naturschutz einen enormen Rückschritt bedeuten. Ökologische Aspekte werden dabei ebenso ignoriert wie ethische und tierschutzrechtliche Aspekte.

Beispielhaft möchten wir dazu folgendes ausführen:

### **Zu Nummer 3 (Streichung von §1 „Ziele des Gesetzes“)**

Die Aufhebung des §1 und die darin 2015 vorgenommene Konkretisierung der Ziele des Gesetzes werden mit dem schlichten Verweis auf die Inhalte des Bundesjagdgesetzes begründet. Dies ist aus Tierschutzsicht nicht nachvollziehbar, zumal der im Tierschutzgesetz verankerte Begriff des „vernünftigen Grundes“ für die Tötung eines Tieres keinesfalls mit dem im Jagdrecht verwendeten Begriff der „Waidgerechtigkeit“ ersetzt werden kann. In der Praxis werden eine Vielzahl veralteter Traditionen und tierquälerischer Jagdmethoden mit eben jenem Verweis auf die "Beachtung deutscher Waidgerechtigkeit" gerechtfertigt, stehen dabei aber dem

Tierschutzgedanken konträr gegenüber. So wird beispielsweise der Schrotschuss auf eine auffliegende Gänseschar als waidgerecht aufgefasst, ist aber mit einer hohen Verletzungsrate bei mehreren Tieren verbunden, so dass Gänse zwar entkommen können, aber später jämmerlich eingehen. Insofern wären klarere Vorgaben von Seiten des Gesetzgebers im Hinblick auf den Ablauf des tierschutzgerechten Tötens in der Praxis sinnvoller, als sich auf einen nicht näher definierten, unbestimmten Rechtsbegriff zu beziehen, der zudem historisch belastet ist.

#### **Zu Nummer 5 (§2; Liste der jagdbaren Tierarten)**

Die (Wieder-)Aufnahme bestimmter Tierarten kann bei mehreren Arten weder wildbiologisch noch anderweitig begründet werden. Dazu zählen beispielsweise Blässhühner, Lachmöwen oder Mauswiesel, die weder einer allgemein üblichen Verwertung als Nahrungsmittel zugeführt werden, noch Schäden an schutzwürdigen Rechtsgütern verursachen oder dass deren Tötung ein geeignetes und erforderliches Mittel sein könnte, um Gefahren von ebensolchen abzuwenden sowie die Ziele des Gesetzes sicherzustellen.

Ebenso kann kein Mehrwert aus Natur- oder Artenschutzsicht für Tierarten wie Wildkatze oder Fischotter erkannt werden, die (ohne Jagdzeit) aufgenommen werden sollen, für deren Erhalt damit aber die Jägerschaft eine tragende Rolle spielen soll.

Insofern ist die Überarbeitung der Liste als willkürlich und teilweise absurd zurückzuweisen.

#### **Zu Nummer 7 (17a Absatz 3; Nachweis der Schießfertigkeit)**

Mit der geplanten Abschwächung des *Schießleistungsnachweises* zu einem *Schießübungsnachweis* sollen die Jagdausübenden eigenverantwortlich entscheiden, ob ihre Schießfertigkeit für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd ausreichend ist. Das wird erfahrungsgemäß in der Praxis allenfalls in Ausnahmefällen dazu führen, dass einzelne Jäger auf einen Einsatz verzichten werden.

Ein Nachweis über die Übung der Schießfertigkeit beweist letztlich noch nicht die tatsächliche Schießfertigkeit. Denn trotz verstärkten Übungsaufwandes, wird es weiterhin Personen geben, die auch nach reichlicher Übung auf dem Schießstand nicht in der Lage sind, auf bewegte Ziele ein befriedigendes Ergebnis zu erzielen. Diese sollten von vorneherein von Bewegungsjagden ausgeschlossen werden und nicht erst die Möglichkeit erhalten, ihre Fertigkeiten an lebenden Tieren zu testen.

Aus Tierschutzsicht ist die bisherige Regelung unbedingt beizubehalten.

#### **Zu Nummer 8 (§19, Nr. 8; Baujagd)**

Die fast vollständige Aufhebung des Baujagdverbots auf Füchse und Dachse wird aus Tierschutzsicht abgelehnt. Dass in der Begründung zudem behauptet wird, der Jagd des Fuchses im Naturbau stünden keine Tierschutzbelange entgegen, erscheint vollkommen absurd.

Tatsächlich bedeutet diese für die jeweiligen Wildtiere an ihrem eigentlichen Rückzugsort (dem Bau) Angst und Stress. Aus Sicht des Tierschutzes wird dabei ein Tier auf ein anderes gehetzt, was nach dem Tierschutzgesetz eindeutig untersagt ist.

Weder besteht für diese Jagdform eine besondere Notwendigkeit, noch ist die Bedeutung hinsichtlich der Jagdstrecke als besonders hoch einzuschätzen.

Demgegenüber besteht sowohl für die Hunde als auch Füchse oder Dachse (die sich häufig in Fuchsbauten einnisten) eine hohe Verletzungsgefahr, zudem kommt es immer wieder zu Verlusten von Hunden, die in den Bauten ersticken oder begraben werden. Ebenso werden Hunde auch angeschossen oder gar getötet, wenn dieser zu dicht am „springenden Fuchs“ ist und der Schütze Sekundenbruchteile zu spät schießt.

Ein völliges Verbot der Baujagd – egal ob am Naturbau oder künstlichen Anlagen – ist zu befürworten.

#### **Zu Nummer 12 (§ 30; Jagdhundeausbildung)**

Das Hetzen von Hunden auf Tiere, die in ihren Fähigkeiten zu Flucht, Abwehr oder Verstecken zuvor durch einen künstlichen Eingriff eingeschränkt worden sind, ist nicht waidgerecht (vgl. dazu VGH Kassel, Natur und Recht 1997, 296 ff.). Die Einschränkung der Fluchtmöglichkeit mittels Papiermanschette ist für die Tiere unzweifelhaft mit Angst und Stress verbunden und entsprechend tierschutzwidrig. Hinzu kommt, dass sich der Zweck "brauchbarer Jagdhund" auch ohne den Einsatz lebender Enten erreichen lässt. Entsprechend wird die Ausbildungsmethode für Jagdhunde an der lebenden Ente aus Tierschutzgründen abgelehnt.